

# TSV Over/Bullenhausen von 1931 e.V.



Satzung

Geschäftsordnung

Sportordnung

Finanzordnung

Jugendordnung

Ehrungsordnung

Beitragsordnung

# Inhaltsverzeichnis

Satzung des TSV Over/Bullenhausen.....	3
Geschäftsordnung.....	8
Sportordnung.....	10
Finanzordnung .....	12
Jugendordnung .....	15
Ehrungsordnung .....	16
Beitragsordnung .....	17

TSV Over/Bullenhausen von 1931 e.V.

Oversand 4a

21217 Seevetal

040/768 89 21

tsv-over@t-online.de

Stand 04.09.2020

# Satzung des TSV Over/Bullenhausen

## A Allgemeines

### §1 Name und Sitz des Vereins

Der im Jahre 1931 gegründete Verein führt den Namen **Turn- und Sportverein OVER/BULLENHAUSEN von 1931 e.V.** (kurz TSV OVER/BULLENHAUSEN). Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in 21217 Seevetal, Ortsteil Over. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Vereinsfarben sind blau-weiß.

### §2 Zweck, Aufgabe und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, dem Wohle, der Gesundheit und Sportbetätigung seiner Mitglieder zu dienen, die Neutralität und die Freiwilligkeit unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, klassentrennenden sowie rassistischen Einflüssen zu wahren.
2. Zu diesem Zweck betreibt und fördert er den Gesundheits-, Breiten- und Leistungssport, sowie die sportliche und soziale Freizeitgestaltung für Mitglieder aller Altersklassen und die Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern.
3. Der Verein handelt und wirkt durch Beschluss des Vorstands, satzungsgemäß ausschließlich zum Wohle des Vereins und seiner Mitglieder.
4. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
6. Seine Einnahmen dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Etwaige Überschüsse müssen auf dieser Grundlage verwertet werden.
7. In seiner Eigenschaft als Mitglied darf niemand Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Für Mitglieder besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.
8. Niemand darf durch unangemessene Vergütung oder zweckfremde Verwaltungsausgaben begünstigt werden.
9. Der Verein ist Mitglied im
  - Kreissportbund
  - Landessportbund
  - in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.

## B Mitgliedschaft

### §3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Die Zustimmung eines Elternteils ist ausreichend. § 110 BGB bleibt unberührt.
2. Die Abgabe des Antrages bedeutet die vorläufige Aufnahme in den Verein. Mit dieser vorläufigen Aufnahme ist das Mitglied der Satzung und den erlassenen Ordnungen unterworfen. Die endgültige Aufnahme in den Verein erfolgt nach Zustimmung des Vorstands. Der Antrag gilt als angenommen, wenn er nicht durch den Vorstand schriftlich binnen zwei Monaten nach Abgabe des Antrages abgelehnt worden ist. Bei der Ablehnung bedarf es nicht der Angabe von Gründen.
3. Die Mitgliedsdauer ist unbefristet.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. Tag des Quartals in dem sie beantragt wird.
5. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
  - Aktive Mitglieder  
Sie genießen alle Rechte und Pflichten, die sich aus den Satzungen und Ordnungen des Vereins ergeben.
  - Passive Mitglieder  
Sie verzichten auf die Teilnahme am Sportbetrieb, unterliegen ansonsten den Rechten und Pflichten der aktiven Mitglieder.
  - Ehrenmitglieder  
Für außergewöhnliche Verdienste um den Verein oder langjährige Mitgliedschaft kann der Vorstand die Ehrenmitgliedschaft bzw. den Ehrenvorsitz vorschlagen.  
Einzelheiten zu Ehrungen sind der Ehrenordnung zu entnehmen.

#### **§4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitglieds, dem freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
2. Eine Kündigung der Mitgliedschaft im Verein sowie den Abteilungen kann nur schriftlich mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten zum 30.06. bzw. 31.12. eines Jahres erfolgen.
3. Die Austrittserklärung muss eigenhändig, bei Minderjährigen von einem gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein.
4. Über Ausnahmen, die mit einer Begründung schriftlich beantragt werden müssen, entscheidet der Vorstand. Er muss dabei einen strengen und einheitlichen Maßstab anlegen.
5. Bei Austritt aus der spielzeitgebundenen Abteilung Fußball kann eine Befreiung vom Beitrag durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zum Serien- bzw. Halbseriende erfolgen.
6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen die Rechte des Mitglieds im Verein und an dessen Vermögen.
7. Abteilungskündigungen sind ebenfalls schriftlich an den Vorstand einzureichen.

#### **§5 Ausschluss aus dem Verein**

1. Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen.
2. Ausschlussgründe sind:
  - Schwerer Verstoß gegen satzungsmäßige Pflichten oder Interessen des Vereins, sowie gegen die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
  - Unehrenhaftes Betragen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereins.
  - Grob unsportliches Verhalten.
3. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnungen durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

#### **§6 Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Näheres hierzu regelt die Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der Gemeinverträglichkeit und der Betriebsordnung zu benutzen.
3. Sie wirken bei der Bildung der Vereinsorgane mit.
4. Jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Das Recht steht den Minderjährigen persönlich und nicht ihren Erziehungsberechtigten zu.
5. Für die Mitglieder sind die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Organe verbindlich. Ebenso ist den berechtigten Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten. Den Mitgliedern ist vereinschädigendes Verhalten ausdrücklich untersagt.
6. Jede Änderung der Bankverbindung sowie der Kontaktdaten ist dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

#### **§7 Beitrag**

1. Grundbeiträge werden von der Mitgliederversammlung, Kurs- und Verwaltungsgebühren vom Vorstand festgesetzt und in der Beitragsordnung veröffentlicht.
2. Die Höhe von Abteilungsbeiträgen wird auf den Abteilungsversammlungen mit einfacher Stimmenmehrheit festgelegt.

#### **§8 Haftung**

1. Der Verein haftet seinen Mitgliedern für Schäden aller Art in seinem Wirkungsbereich, auch bei grober Fahrlässigkeit seiner Beauftragten nur, soweit er durch seine Sportunfall- und Haftpflichtversicherung gedeckt ist. Eine darüberhinausgehende Haftung des Vereins gegenüber den Mitgliedern besteht nicht.
2. Für Schäden des Vereins, die ein Mitglied schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied.
3. Der Verein haftet nicht für Sachen, die dem Mitglied in den von ihm benutzten Anlagen abhandenkommen oder beschädigt werden.

## C Organe des Vereins

### §9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### §10 Mitgliederversammlung

1. Einmal im Jahr wird die ordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt. Diese sollte im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Werktag.
2. Anträge für die ordentliche Mitgliederversammlung müssen mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle abgegeben werden. Den schriftlichen Anträgen ist eine Begründung beizulegen.
3. Zur Abstimmung sind alle stimmberechtigten Mitglieder zugelassen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlussfassungen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
6. Bei Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich.
7. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
  - Festsetzung der Grundbeiträge.
  - Beschlussfassung zu Anträgen an die Mitgliederversammlung.
  - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und des Kassenberichts.
  - Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer.
  - Entlastung des Vorstands.
  - Wahl und Amtsenthebung des Vorstands und der Rechnungsprüfer.
8. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.
9. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn eine solche Versammlung von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich beantragt wird. Aus dem Antrag muss zu ersehen sein, weshalb die Versammlung einberufen werden soll. Für diese Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.
10. Eine so beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens 4 Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden.

### §11 Vorstand

1. Der Vorstand, dessen Mitglieder volljährig sein müssen, besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und mindestens 3, höchstens 5 weiteren Vorstandsmitgliedern. Ihre Amtszeit beträgt 2 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
2. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r und Vorstand für Finanzen
3. Je zwei der Vorgenannten vertreten gemeinschaftlich den Verein.
4. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstands ist nicht zulässig. Personalunion mit anderen Vorstandsämtern ist zulässig.
5. Der/die 1. Vorsitzende wird in Jahren mit gerader Endzahl, der Vorstand für Finanzen in den Jahren mit ungeraden Endzahlen gewählt.
6. Der/die 2. Vorsitzende wird im Rahmen einer Vorstandssitzung aus dem Vorstandsgremium gewählt.
7. Scheidet ein Amtsträger vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur Neuwahl eine/n kommissarischen Nachfolger/in berufen. In der nächsten Mitgliederversammlung ist dann die Neuwahl erforderlich.
8. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstands ist die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
9. Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind in der Geschäftsordnung geregelt, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
10. Bei Stimmgleichheit im Vorstand gibt der/die 1. Vorsitzende den Ausschlag.

11. Der Vorstand entscheidet im Rahmen der ihm zugewiesenen Aufgaben durch Beschluss. Beschlüsse werden grundsätzlich in Präsenzsitzungen gefasst. Auch schriftliche, fernmündliche oder elektronische Formen der Beschlussfassung des Vorstands sind zulässig. Ein in diesem Verfahren gefasster Beschluss ist wirksam, wenn ein Vorstandsmitglied nicht innerhalb einer Woche nach Zugang des Protokolls dem Beschluss schriftlich widerspricht. Beschlussergebnisse und Protokoll gelten am zweiten Tag nach der Absendung als zugegangen.

#### **§12 Ausschüsse**

Der Vorstand darf Ausschüsse nach Bedarf einsetzen. Sie bestimmen zugleich ihre Rechte und Pflichten. Diese Ausschüsse nehmen ihre Aufgabenbereiche in eigener Verantwortung wahr. Sie haben dabei die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Im Einzelnen bestimmen sich Aufgabenkreis und Arbeitsweise nach den in den entsprechenden Ordnungen festgelegten Grundsätzen.

#### **§13 Rechnungsprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Rechnungsprüfer/innen für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Jährlich wird ein/e Prüfer/in gewählt. Der/die Rechnungsprüfer/in bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.
2. Zum/zur Rechnungsprüfer/in können nur Mitglieder gewählt werden, die nicht dem Vorstand oder den Ausschüssen angehören.
3. Die Rechnungsprüfer/innen müssen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege, sowie die Führung aller Kassen nach Schluss des Geschäftsjahres sachlich und rechnerisch prüfen.
4. Dies müssen sie durch ihre Unterschrift bestätigen und der Mitgliederversammlung vorlegen. Wesentliche Mängel haben die Rechnungsprüfer/innen unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

### **D Sonstige Bestimmungen**

#### **§14 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwändungsersatz**

1. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
2. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen
3. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
4. Einzelheiten werden in der Finanzordnung geregelt.

#### **§15 Vereinsordnungen**

1. Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt ist der Vorstand ermächtigt, durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen.
  - a) Beitragsordnung
  - b) Finanzordnung
  - c) Geschäftsordnung
  - d) Sportordnung
  - e) Ehrungsordnung
2. Die Abteilungen können Abteilungsordnungen beschließen; die Jugendversammlung kann eine Jugendordnung beschließen. Abteilungsordnungen und die Jugendordnung bedürfen der Genehmigung des Vereinsvorstands.
3. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

## **§16 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
  - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten, wenn erforderlich.

## **E Schlussbestimmungen**

### **§17 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und das Vorstandsmitglied für Finanzen zu Liquidatoren ernannt.
2. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Seevetal mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden muss

### **§18 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung am 04.09.2020 beschlossen worden und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

# Geschäftsordnung

## § 1 Gültigkeitsbereich

Die Versammlungen und Sitzungen der Vereinsorgane und Abteilungen werden nach der Geschäftsordnung durchgeführt. Vorstandssitzungen finden in der Regel monatlich statt. Die Versammlungen der Abteilungen und des Jugendausschusses finden jährlich statt, Sitzungen evtl. einberufener Fachausschüsse nach Absprache.

## § 2 Versammlungsleitung

Die Versammlung wird vom jeweiligen Vorsitzenden des Gremiums bzw. im Falle seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter geleitet. Sind beide verhindert, wird aus der Mitte des Gremiums ein Versammlungsleiter mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Dem Versammlungsleiter stehen alle Befugnisse zu, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich sind. Er übt das Hausrecht aus. Dem Versammlungsleiter obliegt es bei Vorliegen zwingender Gründe die Versammlung zu unterbrechen oder aufzuheben und einen neuen Termin festzusetzen.

## § 3 Beschlussfähigkeit

Die Versammlungen und Sitzungen sind nicht öffentlich. Nach der Eröffnung stellt der Versammlungsleiter die Beschlussfähigkeit fest. Bei Vorstandssitzungen ist diese bei Anwesenheit von mindestens 50 % der Mitglieder gegeben. Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

## § 4 Tagesordnung

Die in der Tagesordnung vorgesehenen Punkte sind der Reihenfolge nach zu beraten und abzustimmen. Eine Änderung der Reihenfolge kann nur herbeigeführt werden, wenn durch eine einfache Mehrheit bei einer Abstimmung die Änderung bestätigt wird.

## § 5 Abänderungsanträge

1. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben, die diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind als Abänderungsanträge zuzulassen. Über sie wird im Zusammenhang mit dem eingebrachten Antrag abgestimmt.
2. Dies gilt nicht für Anträge auf Änderung der Vereinssatzung. Diese können grundsätzlich nur schriftlich und nur innerhalb der in § 10 der Vereinssatzung festgelegten Frist eingereicht werden.

## § 6 Abstimmung und Wahlen

1. Abstimmung und Wahlen erfolgen durch Handzeichen.
2. Auf Antrag können schriftliche Abstimmungen und Wahlen erfolgen, wenn dies mit einfacher Stimmenmehrheit jeweils beschlossen wird. Gewählt ist, wer die Stimmenmehrheit erhalten hat.
3. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals zu verlesen. Stimmberechtigt sind nur die in der Versammlung anwesenden mit Stimmrecht versehenen Mitglieder.
4. Liegen zu einem Punkt mehrere Anträge vor, so ist zunächst der weitestgehende Antrag festzustellen und über ihn abzustimmen. Bei Annahme dieses Antrages entfallen weitere Abstimmungen zu diesem Punkt. Bestehen Zweifel, welches der weitestgehende Antrag ist, so entscheidet die Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ohne vorherige Aussprache. Die Abstimmungen erfolgen in der Reihenfolge, in der die Anträge eingegangen sind. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 10 der Satzung für alle Versammlungen sinngemäß.

## § 7 Wiederholung von Abstimmungen

Abstimmungen, deren Ergebnisse berechtigt angezweifelt werden, müssen wiederholt werden, wobei die Stimmen durchzuzählen sind.

## § 8 Wahlkommission

Bei Abstimmungen oder Wahlen kann der Versammlungsleiter eine Wahlkommission bestimmen, die aus drei Versammlungsteilnehmern besteht. Die Wahlkommission hat die Aufgabe, Stimmzettel bzw. die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren, damit nicht mehr Stimmen abgegeben werden als insgesamt auf alle anwesenden Stimmberechtigten entfallen. Die Gültigkeit der Wahl oder Abstimmung ist von den Mitgliedern der Wahlkommission schriftlich dem Schriftführer zu bestätigen.

## § 9 Wählbarkeit

1. Die zur Wahl stehende Person muss Mitglied im Verein sein.
2. Die vorgeschlagene Person ist vor der Wahl zu befragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annimmt.



3. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Versammlungsleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung des/der Betreffenden vorliegt, dass er oder sie bereit ist, die Wahl anzunehmen.

#### **§ 10 Versammlungsprotokoll**

1. Über den Verlauf jeder Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen.
2. Das Protokoll soll enthalten:
  - Ort und Tag der Versammlung
  - die vollständigen Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers
  - die Anzahl und Namen der erschienenen Mitglieder (letztere in Form der Anwesenheitsliste als Anhang zum Originalprotokoll)
  - die Feststellung der satzungsgemäßen Berufung und Beschlussfähigkeit der Versammlung
  - die Tagesordnung
  - die Genehmigung des letzten Protokolls
  - die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse sowie die Wahlergebnisse unter Angabe der Stimmenverhältnisse und ihrer Abstimmungsform
  - gewählte Mitglieder sind nach Vor- und Familiennamen und Wohnort zu bezeichnen
3. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer gegenzuzeichnen.
4. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird ab dem zehnten Tag nach der Versammlung für einen Monat im Geschäftsbüro ausgelegt. Es gilt als genehmigt, sofern während dieser Frist kein schriftlicher Einspruch eingelegt wird.

#### **§ 11 Vorstand**

1. Die Vorstandsmitglieder wählen in Jahren mit ungerader Endzahl in ihrer ersten Sitzung nach der Mitgliederversammlung den 2. Vorsitzenden. Wählbar sind alle Vorstandsmitglieder außer dem 1. Vorsitzenden und dem Vorstandsmitglied für Finanzen.
2. Der 1. Vorsitzende repräsentiert den Verein. Er bestimmt in Abstimmung mit den Vorstandsmitgliedern die Richtlinien der Vereinspolitik, leitet und koordiniert die Arbeit des Vorstandes. Er ist für das Personalwesen zuständig.
3. Das Vorstandsmitglied für Finanzen ist für Finanz-, Steuer- und Vermögensfragen zuständig.
4. Die Verteilung folgender Aufgabenbereiche wird vom Vorstand beschlossen:
  - Öffentlichkeitsarbeit
  - Technik
  - Sport
  - Jugend
  - Recht
5. Das Vorstandsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit ist für die Redaktion der Vereinsinformationen und die Protokollführung im Vorstand zuständig.
6. Das Vorstandsmitglied für Technik ist für die Instandhaltung der Anlagen zuständig.
7. Das Vorstandsmitglied für Sport stellt das Verbindungsglied zwischen Vorstand und Abteilungen dar und ist für die Organisation von Gemeinschaftsveranstaltungen, an denen mehrere Abteilungen beteiligt sind, zuständig.
8. Das Vorstandsmitglied für Jugendarbeit stellt das Verbindungsglied zwischen Vorstand und Jugendausschuss dar.
9. Das Vorstandsmitglied für Recht ist für Rechts- und Sozialfragen zuständig.
10. Vorstandsmitglieder haben das Recht der Einsichtnahme in alle Dokumente, Protokolle und Akten. Alle Vorgänge sind vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten nicht mitgeteilt oder zugänglich gemacht werden.

#### **§ 12 Ausschüsse**

1. Die Zahl der Mitglieder eines Ausschusses sollte fünf nicht überschreiten und drei nicht unterschreiten.
2. Zur Bildung von Ausschüssen sollten möglichst alle Mitglieder des Vereins aufgerufen sein. Der Aufruf ist zwei Wochen vor der Berufung durch den Vorstand innerhalb der Sportstätten des Vereins sowie online zu veröffentlichen. Das Vorschlagsrecht steht allen Mitgliedern zu.
3. Ein Ausschuss erarbeitet Entscheidungsvorlagen und berät den Vorstand zur Entscheidungsfindung.

#### **§ 13 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt mit Vorstandsbeschluss vom 31.08.2020 in Kraft.

# Sportordnung

## § 1 Übungsgruppen

1. Allen Übungsgruppen sollen zum Training und für Wettkämpfe ausreichend Zeit in der Sportanlage zur Verfügung gestellt werden. Die Zuweisung von Hallenzeiten erfolgt durch das Vorstandsmitglied für Sport, ggf. nach Beratung in der Abteilungsleitersitzung.
2. Allen Übungsgruppen stehen auch die Außenanlagen des Vereins zur Verfügung. Das Hauptspielfeld wird vorrangig für die Gruppen reserviert, die ihren Sport auch wettkampfmäßig als Rasensport betreiben.
3. Die Durchführung von geselligen und darbietenden Veranstaltungen sowie der Aufenthalt in Trainingscamps stellen eine gewünschte Ergänzung zum Sportprogramm dar.

## § 2 Abteilungen

1. Verwandte Sportarten können in einer Abteilung zusammengefasst werden
2. Die Abteilungen werden von ehrenamtlichen Abteilungsleitern geführt, es soll mindestens ein Stellvertreter gewählt werden.
3. Die Abteilungen leiten ihren Übungsbetrieb selbständig.
4. Ihnen obliegt die Vertretung des Vereins gegenüber dem jeweiligen Fachverband, soweit diese Vertretung nicht im Einzelfall vom Vorstand übernommen wird.
5. Die Abteilungen sind berechtigt, Abteilungsordnungen zu verfassen, diese sind durch den Vorstand zu genehmigen.

## § 3 Abteilungsleitung

1. Die Wahl in die Abteilungsleitung erfolgt für eine Amtszeit von 2 Jahren.
2. Falls ein Amtsinhaber vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist, sofern die ordentliche Jahresversammlung nicht innerhalb der nächsten 3 Monate ansteht, eine außerordentliche Jahresversammlung zum Zwecke der Nachwahl einzuberufen.
3. Die Abteilungsleitung dient als Bindeglied zwischen Mitgliedern, Übungsleitern, Eltern und den Organen des Vereins.
4. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Übungsleitern und Trainern, sowie den Mitgliedern der Abteilung weisungsbefugt.
5. Der Vorstand hat das Recht, die Abteilungsleitung zu übernehmen oder eine Abteilungsleitung einzusetzen, wenn die Wahl oder der Versuch einer Nachwahl der Abteilungsleitung ergebnislos verlaufen ist.
6. Personalverträge werden nach Antrag der Abteilungsleitung durch den geschäftsführenden Vorstand abgeschlossen. Weitere Verträge mit dritten Personen bedürfen der Zustimmung durch den Vorstand.
7. Die Führung abteilungseigener Kassen und Bankkonten ist nur mit Genehmigung durch den Vorstand statthaft.

## § 4 Abteilungsversammlungen

1. In den Abteilungen findet im ersten Quartal eines jeden Jahres die jährliche Abteilungsversammlung statt.
2. Diese jährliche Abteilungsversammlung befasst sich neben den Wahlen der Abteilungsleiter mit der Entgegennahme der Jahresberichte und mit allen für die Fachsportart wichtigen Fragen. Dabei sollen durchgeführte Maßnahmen diskutiert und neue Anregungen gegeben werden.
3. Die Eltern der Abteilungsmitglieder bis zu 16 Jahren sowie alle Mitglieder über 16 Jahre sind zu diesen Versammlungen einzuladen. Solange die Mitglieder die in der Satzung bestimmten Altersgrenzen nicht erreicht haben, wird abweichend zu der Mitgliederversammlung, ihr Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht für die betreffende Abteilung durch ihre gesetzlichen Vertreter ausgeübt.
4. Dem Vorstand ist eine Einladung zu Abteilungsversammlungen zu übergeben.

## § 5 Bescheinigungen

Den Mitgliedern einer Abteilung sowie den Teilnehmern eines Kurses, die ein Ausbildungsprogramm erfolgreich absolviert haben, kann auf Wunsch eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt werden. Diese ist vom zuständigen Übungsleiter zu bestätigen und von einem Vorstandsmitglied oder der Geschäftsstelle zu unterzeichnen.

## **§ 6 Übungsleiter**

1. Die Übungsleiter führen über den Besuch in den Übungsstunden Anwesenheitslisten.
2. Die Übungsleiter sind dazu verpflichtet, die Unfallvorschriften zu beachten und Unfälle sofort dem Vorstandsmitglied für Recht über die Geschäftsstelle zu melden.
3. Es ist Aufgabe der Übungsleiter, bei Störungen während der Übungszeit von ihrem Weisungsrecht Gebrauch zu machen und den Störenfried zur Ordnung zu rufen, gegebenenfalls von der Übungsstätte zu verweisen und dem Vorstand zu berichten.
4. Die Übungsleiter haben dafür zu sorgen, dass die Übungszeiten pünktlich begonnen und beendet werden.
5. Die Übungsleiter haben die Hallen- und Platzordnung zu beachten und entstandene Schäden an den Einrichtungen sofort dem Vorstandsmitglied für Technik zu melden.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Die Sportordnung tritt mit Vorstandsbeschluss vom 31.08.2020 in Kraft.

# Finanzordnung

## § 1 Grundsätze Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Die Finanzordnung regelt alle Einzelheiten bezüglich der Pflicht der Vereinsmitglieder zur Entrichtung geldlicher Leistungen sowie der Kassen- und Vermögensverwaltung des Vereins. Sie enthält die Grundsätze der Finanzwirtschaft des Vereins.
2. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Einnahmen stehen.
3. Für den Hauptverein und für jede Abteilung gilt generell das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Haushaltsplanes.

## § 2 Haushaltsplan

1. Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand und von den Abteilungen ein Haushaltsplan aufgestellt werden. Der Haushaltsplan muss sich in seinem Aufbau nach dem Kontenplan des Vereins richten.
2. Die Haushaltsplanentwürfe sind bis zum 20. Januar für das laufende Jahr beim Vorstandsmitglied für Finanzen einzureichen.
3. Der Haushaltsplanentwurf des Hauptvereins und die Haushaltsplanentwürfe der Abteilungen werden im Vorstand beraten.
4. Vom Hauptverein werden unter anderem folgende Verwaltungsausgaben übernommen und im Haushaltsplan aufgeführt:
  - 4.1 Personalkosten
  - 4.2 Zuschuss für langlebige Sportgeräte und Investitionsgüter
  - 4.3 Beitrag an den Landessportbund Niedersachsen
  - 4.4 Versicherungen
  - 4.5 Aufwendungen für Ehrungen
  - 4.6 Kosten der Geschäftsstelle
  - 4.7 Betriebs- und Energiekosten
5. Von den Abteilungen werden zum Beispiel folgende Ausgaben übernommen und sind im Haushaltsplan aufzuführen:
  - 5.1 Sportstätten-Nutzungsgebühren für Training und Pflichtspielbetrieb
  - 5.2 Kosten für die Durchführung von Wettkämpfen/Punktspielen
  - 5.3 Kosten für die Übungsleitervergütung/-ausbildung
  - 5.4 Kosten für die Anschaffung von Sportgeräten/-kleidung
  - 5.5 Straf gelder
  - 5.6 Startgebühren
  - 5.7 gesellige Abteilungsveranstaltungen/Präsente
  - 5.8 Trainingslager, Ausflüge und ähnliches
  - 5.9 Beiträge Fachverbände
6. Sollte sich im Laufe des Geschäftsjahres abzeichnen, dass die Finanzmittel einer Abteilung für das Jahr nicht auskömmlich sind, ist das Vorstandsmitglied für Finanzen davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Vorstand und Abteilungsleitung sind angehalten, gemeinsam Lösungsvorschläge zu erarbeiten.
7. Das Ergebnis der Beratung des Vorstandes über den Haushaltplan des Gesamtvereins wird der Mitgliederversammlung vorgelegt.

## § 3 Quartalsabschluss/Jahresabschluss

1. Die kassenführenden Abteilungen haben ihre Quartalsabschlüsse 1-3 bis zum 10. Tag des Folgemonats dem Vorstandsmitglied für Finanzen vorzulegen.
2. Kassenführende Abteilungen haben bis zum 15. Januar die Jahresabrechnung nebst Belegen den Abteilungsrechnungsprüfern vorzulegen.
3. Die geprüften Unterlagen der kassenführenden Abteilungen sind bis spätestens 31. Januar dem Vorstandsmitglied für Finanzen zu übergeben.
4. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Gesamtvereins für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.

5. Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gemäß § 13 der Vereinssatzung zu prüfen. Die Prüfung sollte spätestens zum 10.03. eines Jahres abgeschlossen sein.
6. Der Jahresabschluss wird nach Fertigstellung aufgelegt. Der Zeitraum zur Einsichtnahme des Finanzberichtes für Mitglieder wird mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

#### **§ 4 Verwaltung der Finanzmittel**

1. Das Vorstandsmitglied für Finanzen verwaltet die Vereinshauptkasse. In begründeten Fällen kann der Vorstand einer Abteilung die Genehmigung einer eigenen Kassenführung erteilen.
2. Die Geldmittel müssen auf einem Bankkonto, das die Bezeichnung "TSV OVER/BULLENHAUSEN von 1931 e. V., Abteilung ....." tragen muss, verwahrt werden.
3. Bei kassenführenden Abteilungen des Vereins muss die Zeichnungsberechtigung zwei Personen zugestanden werden, von denen einer der Abteilungsleiter ist. Dieser ist für die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung verantwortlich. Darüber hinaus hat der geschäftsführende Vorstand immer eine Zeichnungsberechtigung für sämtliche Konten des Vereins.
4. Alle Einnahmen und Ausgaben werden abteilungsweise verbucht.
5. Zahlungen werden nur geleistet, wenn sie nach § 6 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind, und im Rahmen des Haushaltsplanes noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
6. Das Vorstandsmitglied für Finanzen und die Abteilungsleiter sind für die Einhaltung des Haushaltsplanes in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Die Abteilungsleiter erhalten zur Haushaltsüberwachung quartalsweise Einblick in den Kontostand ihrer Abteilung.
7. Alle Zuschüsse oder eventuelle Vorschüsse sind in der Buchhaltung der jeweiligen Abteilung bzw. des Hauptvereins zu verbuchen und deren Verwendungszweck im Einzelnen buchhalterisch festzuhalten und zu belegen.

#### **§ 5 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel**

1. Alle Mitgliedsbeiträge werden vom Gesamtverein erhoben und verbucht.
2. Teilnahmegebühren, Eintrittsgelder, zusätzliche Trainerkosten können in Absprache mit dem Vorstandsmitglied für Finanzen von den kassenführenden Abteilungen direkt erhoben werden.
3. Abteilungsbeiträge werden über die Vereinshauptkasse verbucht. Sie stehen der betreffenden Abteilung in voller Höhe zur Verfügung,
4. Die Abteilungen sind nicht berechtigt, selbständig Werbeverträge abzuschließen.
5. Trikot-Werbung muss aus steuerlichen Gründen direkt über die Vereinshauptkasse abgewickelt werden.
6. Die Finanzmittel sind entsprechend § 2 dieser Finanzordnung zu verwenden.

#### **§ 6 Zahlungsverkehr**

1. Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die Vereinshauptkasse oder die kassenführenden Abteilungen und vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
2. Für jede Einnahme und Ausgabe muss ein ordnungsgemäßer Beleg vorhanden sein. Ein ordnungsgemäßer Beleg muss mindestens Datum, Betrag und Verwendungszweck enthalten und ist vom Abteilungsleiter, bzw. dem zuständigen Vorstandsmitglied auf sachliche Richtigkeit mit der Unterschrift zu bestätigen
3. Wegen des Jahresabschlusses sind sämtliche Auslagen spätestens zum 20.12. des auslaufenden Jahres in der Geschäftsstelle abzurechnen.
4. Zur Vorbereitung von Veranstaltungen ist es dem Vorstandsmitglied für Finanzen gestattet, Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs zu gewähren. Diese Vorschüsse sind spätestens 2 Monate nach Beendigung der Veranstaltung abzurechnen.

#### **§ 7 Eingehen von Verbindlichkeiten**

1. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplanes ist im Einzelfall vorbehalten:
  - dem geschäftsführenden Vorstand bis zu einer Summe von € 2.500
  - dem Gesamtvorstand bis zu einem Betrag von € 7.500
  - der Mitgliederversammlung bei einem Betrag von mehr als € 7.500
2. Abteilungsleiter dürfen keine rechtsgeschäftlichen Verbindlichkeiten eingehen. Diese Verbindlichkeiten müssen vom Vorstand genehmigt werden.
3. Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Zuständigkeit für die Genehmigung der Ausgabe zu begründen.

## **§ 8 Spenden**

1. Der Verein ist berechtigt, steuerbegünstigte Spendenbescheinigungen auszustellen.
2. Spenden, für die eine solche Spendenbescheinigung erwünscht wird, müssen mit der Angabe der Zweckbestimmung dem Verein überwiesen oder überreicht werden.
3. Spenden kommen dem Gesamtverein zugute, wenn sie vom Spender nicht ausdrücklich einem bestimmten Zweck zugewiesen werden.
4. Alle Spendenaktionen im Namen des Vereins (z.B. Crowdfunding), von einer Abteilung oder Gruppe des Vereins initiiert, bedürfen der Genehmigung des Vorstands.

## **§ 9 Inventar**

1. Zur Erfassung des Inventars ist ein Inventar-Verzeichnis anzulegen.
2. Es sind alle Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind.

Die Inventar-Liste muss enthalten:

- Anschaffungsdatum
  - Bezeichnung des Gegenstandes
  - Anschaffungs- und Zeitwert
  - beschaffende Abteilung
  - Aufbewahrungsort
3. (Gegenstände, die ausgesondert werden, sind mit einer kurzen Begründung anzuzeigen.)
  4. Sämtliche in den Abteilungen vorhandenen Werte (Barvermögen, Inventar, Sportgeräte usw.) sind alleiniges Vermögen des Vereins. Dabei ist es gleichgültig, ob sie erworben wurden oder durch Schenkung zufließen

## **§ 10 Zuschüsse**

1. Öffentliche Zuschüsse kommen dem Gesamtverein zu Gute, wenn sie nicht ausdrücklich zweckgebunden sind.
2. Jugendzuschüsse sind für die Jugendarbeit zu verwenden.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die Finanzordnung tritt mit Vorstandsbeschluss vom 31.08.2020 in Kraft.

# Jugendordnung

## § 1 Grundlagen

Die Jugendordnung bezieht sich auf alle Kinder und Jugendlichen des Vereins sowie auf die innerhalb des Jugendbereiches berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Jugendausschusses.

## § 2 Organe

Organe der Jugend des Vereins sind

- die Jugendversammlung
- der Jugendausschuss

## § 3 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung kann ordentlich und außerordentlich einberufen werden. Sie ist das höchste Organ der Jugend des Vereins. Sie besteht aus allen Kindern und jugendlichen Mitgliedern bis zum Alter von 21 Jahren.
2. Aufgaben der Jugendversammlung sind:
  - Vorstellung des Jugendausschusses
  - Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses
  - Erläuterungen des Kassenabschlusses des Jugendausschusses
3. Die ordentliche Jugendversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom/von der Vorsitzenden des Jugendausschusses drei Wochen vorher schriftlich oder durch Aushang unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
4. Eine außerordentliche Jugendversammlung findet statt, wenn  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendausschuss beantragen.
5. Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
6. Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
7. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder im Alter von 7 bis 21 Jahren. Die Stimmberechtigung ist nicht übertragbar.

## § 4 Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss besteht aus einem Vorstandsmitglied des Gesamtvereins, dem Kassenwart, sowie dem erweiterten Jugendausschuss.
2. Die Zusammensetzung des Teams erschließt sich abteilungsunabhängig und ist an keine Amtszeiten gebunden.
3. Der Kassenwart wird aus der Reihe der Jugendausschussmitglieder gestellt.
4. Der Jugendausschuss arbeitet hierarchielos als Team zusammen. Die Mitglieder handeln im Interesse der Kinder und Jugendlichen.
5. Interessierte Vereinsmitglieder können dem erweiterten Jugendausschuss jederzeit beitreten.

## § 5 Aufgaben

1. Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Kinder- und Jugendangelegenheiten des Vereins.
2. Der Jugendausschuss führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihm zufließenden Mittel.
3. Aufgaben des Jugendausschusses sind insbesondere:
  - 3.1 Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
  - 3.2 Er kann bei Bedarf Fördermittel gemäß den Erfordernissen der geplanten Kinder- und Jugendangebote beim Hauptverein beantragen.
  - 3.3 Förderung des demokratischen und sozialen Verständnisses
  - 3.4 Förderung und Unterstützung der Kooperation mit anderen Einrichtungen.
  - 3.5 Organisation von Freizeit- und Sportveranstaltungen für Kinder und Jugendliche des Vereins.

## § 6 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt mit Vorstandsbeschluss vom 31.08.2020 in Kraft.

# Ehrungsordnung

## § 1 Mitgliedschaft und Verdienste

1. Verleihung der silbernen Ehrennadel für
  - 25 Jahre Mitgliedschaft
  - 15 Jahre Abteilungsleiter oder sonstige ehrenamtliche Tätigkeit
  - 10 Jahre Vorstandsmitglied
2. Verleihung der goldenen Ehrennadel für
  - 50 Jahre Mitgliedschaft
  - 25 Jahre Abteilungsleiter oder sonstige ehrenamtliche Tätigkeit
  - 20 Jahre Vorstandsmitglied
3. Verleihung eines Ehrenpreises für
  - 70 Jahre Mitgliedschaft
  - 35 Jahre Abteilungsleiter oder sonstige ehrenamtliche Tätigkeit
  - 30 Jahre Vorstandsmitglied
4. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft für
  - langjährige, herausragende Tätigkeit in einer Führungsposition und ganz besondere Verdienste um den Verein.
5. Verleihung des Ehrenvorsitzes bei Austritt aus dem Vorstand
  - ab 15 Jahren Vorstandsvorsitzende/r

Die Ehrungen gemäß Ziffer 1 bis 3 beschließt der Vorstand, die Ehrungen gemäß Ziffer 4 und 5 beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

## § 2 Sportliche Leistungen

1. Für herausragende sportliche Leistungen durch Verleihung der Leistungsplakette in Bronze
  - für erste Plätze bei Bezirksmeisterschaften,
  - für zweite und dritte Plätze bei Landes- und Regionalmeisterschaften,
  - für die Teilnahme an deutschen Meisterschaften,
  - für die fünfmalige Wiederholung der Prüfung für das goldene Sportabzeichen.
2. Für herausragende sportliche Leistungen durch Verleihung der Leistungsplakette in Silber
  - für erste Plätze bei Landes- und Regionalmeisterschaften,
  - für zweite und dritte Plätze bei Deutsche Meisterschaften und bei Deutschen Turnfesten,
  - bei dritten Wiederholungen der für die Verleihung der Bronzeplaketten maßgeblichen Leistungen,
  - für die zehnmalige Wiederholung der Prüfung für das goldene Sportabzeichen.
3. Für herausragende sportliche Leistungen durch Verleihung der Leistungsplakette in Gold
  - bei Erringen der Deutschen Meisterschaft,
  - für erste Plätze beim Deutschen Turnfest
  - für die Teilnahme an einer Welt- oder Europameisterschaft oder Olympiade,
  - bei dritten Wiederholungen der für die Verleihung der Silberplaketten maßgeblichen Leistungen,
  - für die zwölfmalige Wiederholung der Prüfung für das goldene Sportabzeichen.

Alle Ehrungen werden nach Möglichkeit im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung oder in einem anderen würdigen Rahmen durchgeführt.

## § 3 Inkrafttreten

Die Ehrungsordnung tritt mit Vorstandsbeschluss vom 31.08.2020 in Kraft.



# Beitragsordnung

## § 1 Grundsatz

Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder (§ 7 der Satzung) sowie die Aufnahme- und Verwaltungsgebühren.

## § 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Vereinsbeitrags,
2. Der Vorstand legt die Aufnahme- und Verwaltungsgebühr, die Mahngebühren sowie Zusatzbeiträge und Kursgebühren fest.
3. Die Abteilungen legen die Abteilungsbeiträge fest.
4. Die Beträge werden vierteljährlich erhoben.

## § 3 Beiträge und Gebühren

1. Der Vorstand kann den Beitrag für ein Mitglied auf begründeten Antrag ermäßigen.
2. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung jeweils Mitte des Quartals vom Girokonto abgebucht.
4. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 7 Tage nach Fälligkeit des jeweiligen Quartalsbeitrages auf das Beitragskonto des Vereins. Es ist eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich € 2,50 zu zahlen.
5. Der Familienbeitrag umfasst die Beiträge für ein Ehepaar oder Alleinerziehende und alle zum Haushalt gehörenden Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres. Eheähnliche Gemeinschaften können auf Antrag/Nachweis den Familienbeitrag beantragen.
6. Mit Vollendung des 21. Lebensjahres erlischt die Vereinsmitgliedschaft des Kindes aufgrund der Familienanmeldung. Das Kind wird zu diesem Zeitpunkt selbstständiges Mitglied mit eigener Beitragspflicht.
7. Informationen zu Kursen sind auf der Homepage, in der Geschäftsstelle oder beim Vorstandsmitglied für Sport zu erhalten.
8. Kursgebühren sind vor Beginn des Kurses vom Kursteilnehmer auf das Konto des Vereins zu überweisen.
9. Die Rückerstattung von Beiträgen oder Kursgebühren, bei vom Verein nicht zu vertretenden Ausfällen von Übungsstunden oder Kursen, ist nicht möglich.
10. Die Beitrags- und Gebührenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

## Beiträge und Gebühren – Stand 31.08.2020

<b>Gebühren</b>			
Aufnahmegebühr		einmalig	€ 4,00
Verwaltungsgebühr für Rechnungen		je Rechnung	€ 2,50
Mahngebühren		je Mahnung	€ 6,00
<b>Vereinsbeitrag</b>			<b>€ 1/4 jährl.</b>
00/00	Grundbeitrag – Kinder bis 3 Jahre		0,00
00/01	Grundbeitrag – Kinder über 3 Jahre bis zur Vollendung 21. Lebensjahr		6,00
00/02	Grundbeitrag – Erwachsene		24,00
00/03	Grundbeitrag – Familie		49,50
00/10	Grundbeitrag – Erwachsene passiv		15,00
<b>Abteilungsbeitrag</b>			<b>€ 1/4 jährl.</b>
DG/01	Fit for Life Workout		9,00
SG/01	Damengymnastik Ü60		10,50
TG/01	Funktionelle Damengymnastik		6,00
PL/01	Pilates		25,00
FB/01	Fußball – Jugendliche bis zur Vollendung 21. Lebensjahr		16,50
FB/02	Fußball – Erwachsene		25,50
TZ/01	Gesellschaftstanz		22,50
HF/01	Herrenfitness		10,50
MF/01	Männerfitness und Ballsport 2.0		12,00
LA/01	Leichtathletik		7,50
SW/01	Schwimmen - Jugendliche bis zur Vollendung 21. Lebensjahr		22,50
SW/02	Schwimmen - Erwachsene		28,50
RS/01	Rückenschule (Mo-Vormittag oder Mi-Vormittag oder Mi-Abend)		25,00
TE/01	Tennis – Jugendliche bis zur Vollendung 21. Lebensjahr		18,75
TE/02	Tennis – Erwachsene 1. Person		42,00
TE/04	Tennis – Erwachsene 2. Person		39,00
TE/PJ	Tennis – Jugendliche bis zur Vollendung 21. Lebensjahr - passiv		6,25
TE/PE	Tennis – Erwachsene Person - passiv		13,00
TT/01	Tischtennis – Jugendliche bis zur Vollendung 21. Lebensjahr		10,50
TT/02	Tischtennis – Erwachsene		18,00
TR/01	Triathlon		24,00
TR/02	Triathlon Jugendliche bis zur Vollendung 21. Lebensjahr		12,00
TU/01	Turnen		12,00
MK/01	Turnen – Mutter und Kind (Mutter)		12,00
MK/02	Turnen – Mutter und Kind (Kind)		0,00
KT/01	Kinder- und Jugendtanzen		12,00
VB/01	Volleyball		6,00
YH/01	Yoga – Hatha		40,00
YK/01	Yoga – Kundalini		30,00

### § 4 Vereinskonto

Bank: Sparkasse Harburg-Buxtehude  
 IBAN: DE49 2075 0000 0002 0153 52  
 BIC: NOLADE21HAM

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

### § 5 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt mit Vorstandsbeschluss vom 31.08.2020 in Kraft.